



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sylter Strandversorgungskonzept

Vorbemerkung:

Im Rahmen des insularen Entwicklungskonzeptes ist für den Strandbereich der Insel Sylt in den Jahren 2008 – 2011 auf Anforderung der Landesplanung ein so genanntes Strandversorgungskonzept durch die Sylter Inselgemeinden vorgelegt worden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das vom Inselbauamt der Gemeinde Sylt erstellte Strandversorgungskonzept sollte ein erster Baustein für ein auf diesem Sektor insular abgestimmtes planerisches Vorgehen sein. Ziel des Konzepts sollte die Vereinbarung gemeinsamer sachlicher Kriterien über Art und Umfang für eine natur- und raumverträgliche Strandversorgung auf der Insel sein. Der vom Inselbauamt gesteuerte Erarbeitungsprozess sah vor, den Entwurf eines solchen Konzepts zunächst mit wichtigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und mit einem solchen Entwurf dann in die Abstimmung auf der Insel einzutreten. Seitens der Landesplanung ist abschließend am 12.07.2011 zu dem Entwurf Stellung genommen worden. Dabei ist insbesondere darauf hingewiesen worden, dass die landesplanerische Akzeptanz des Strandversorgungskonzepts auf keinen Fall eine „Vorgabe“ darstellt, die entwickelten Obergrenzen für eine bauliche

Entwicklung auch tatsächlich auszunutzen. Vielmehr wurde sowohl im Prozessverlauf als auch in der abschließenden Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aus dem Entwurf des Konzepts nicht immer erkennbar ist, ob insbesondere für die durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichten und bisher nicht umgesetzten Standorte heute noch tatsächlich ein Umsetzungsbedarf besteht. Die Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Strandversorgungskonzepts – hier sind im Wesentlichen die Makro-Standorte und Obergrenzen abgestimmt worden – liegt aber in der kommunalpolitischen Verantwortung der Gemeinden.

- 1.) Das vorgelegte Strandversorgungskonzept der Sylter Gemeinden ist mit einem ausgesuchten Kreis von „Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden“. Welche Träger öffentlicher Belange sind in den Abstimmungsprozess einbezogen worden?

Antwort:

Von Seiten des Landes wurde der vom Inselbauamt gesteuerte Erarbeitungsprozess durch das Innenministerium (Referat Städtebau und Ortsplanung sowie die Landesplanung), das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (oberste Naturschutzbehörde), das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Tourismusreferat) und den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Küstenschutzbelange) begleitet. Darüber hinaus war der Kreis Nordfriesland (Fachbereich Bau und Umwelt sowie untere Naturschutzbehörde) beteiligt.

- 2.) Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die Naturschutzverbände landesweit und auch insular (Naturschutzgemeinschaft Sylt und Sörling Foriining) nicht beteiligt wurden?

Antwort:

Die Steuerung des Abstimmungsprozesses fällt in die Verantwortung des von allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Insel beauftragten Inselbauamtes. Auf diesen Prozess hat das Land keinen Einfluss.

- 3.) Kann aus Sicht der Landesregierung auf den Sachverstand von Naturschutzverbänden verzichtet werden und ist geplant diesen Sachverstand bei dem Strandversorgungskonzeptes Sylt nachträglich einzubeziehen?

Antwort:

Auf den Sachverstand von Naturschutzverbänden sollte aus Sicht des Landes nicht verzichtet werden. Das Land ist allerdings in diesem Fall nicht die federführende Institution für die Erstellung des informellen Konzepts. Bei der Umsetzung des Konzepts in die Bauleitplanung (Baurecht) und im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans (landesplanerische Ziele) wird im Zuge der jeweiligen Fachverfahren (Bauleitplanung nach BauGB und Fortschreibung des Regionalplans nach Landesplanungsgesetz) durch weitreichende Beteiligungsverfahren eine Abwägung und Berücksichtigung aller Belange sichergestellt.

- 4.) Nach dem vorgelegten Strandversorgungskonzept wird die Möglichkeit der Neuerrichtung weiterer Bauten mit Standorten in dem mit hohen finanziellen Aufwand geschützten Küstenbereich nach entsprechender F -/ B-Planung prinzipiell ermöglicht, ist dabei eine Ausnahmegenehmigung nach § 80 LWG in der Vorabstimmung avisiert worden?

Antwort:

Das Konzept selbst ermöglicht rechtlich keine über die bereits bestehende Bauleitplanung hinausgehenden Standorte. Neu entwickelte Standorte müssen durch die Bauleitplanung konkretisiert werden; in diesem Verfahren sind die Träger öffentlicher Belange und andere zu beteiligen. Rechtlich relevante Voten hat die Gemeinde in die Abwägung einzustellen.

Seit der Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 11.02.2008 beschränken sich die Bauverbote des § 80 Abs. 1 LWG ausschließlich auf Bereiche binnendeichs von Landesschutzdeichen und im Deichvorland. Der § 80 LWG findet daher für den gesamten Bereich der Sylter Westküste keine

Anwendung. Ausnahmegenehmigungen sind daher hier auch nicht avisiert worden.

- 5.) Wie wird von der Landesregierung die Situation nach § 80 LWG am Roten Kliff – Hauptstrand, Campingplatz und Rantum Nord beurteilt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 6.) Welche zurückzulegende Entfernung für den Strandurlauber zu einer Strandversorgung hält die Landesregierung noch für zumutbar?

Antwort:

Eine solche Wertung fällt nicht in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Landes.

- 7.) Wie erklärt die Landesregierung die unterschiedlichen Maßstäbe an den einzelnen Strandabschnitten, aus der teilweise die Notwendigkeit einer Strandversorgung hergeleitet wird, insbesondere zu dem beispielhaft aufgeführten Standort am Roten Kliff, wo in unmittelbarer Nähe (ca. 150 m) ein in Gemeindebesitz befindliches Restaurant (Sturmhaube) mit Außenverkauf und Toiletten vorhanden ist ?

Antwort:

Die im Konzept enthaltenen Kriterien für die einzelnen Standorte sind Ausdruck des kommunalen Willens. Inwieweit die im informellen Konzept enthaltenen Makro-Standorte im Einzelnen auch auf der Ebene der Mikro-Standort-Planung umsetzbar sind, bleibt, insbesondere auch mit Blick auf Naturschutzbelange, der Bauleitplanung und ggf erforderlichen Fachverfahren vorbehalten.